

Absetzbarkeit von Spenden

Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4a EStG 1988 genannten Einrichtungen (in der Folge spendenbegünstigte Einrichtungen bzw. begünstigte Spendenempfänger genannt) betraglich begrenzt als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

Spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6 EStG

Abzugsfähig sind Spenden an Einrichtungen, die im Gesetz (§ 4a Abs. 3 Z 1 bis 3, Abs. 4 und Abs. 6 EStG) ausdrücklich aufgezählt werden und an Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und daher in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Website des BMF ohne Gültigkeitsende aufscheinen.

Gesetzlich ausdrücklich aufgezählte spendenbegünstigte Einrichtungen

Abzugsfähig sind

- **Zuwendungen gem. § 4a Abs. 1 EStG zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen an folgende Einrichtungen:**
 - Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen;
 - durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind;
 - die Österreichische Akademie der Wissenschaften;
 - diesen Einrichtungen vergleichbare ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;

- **Zuwendungen gem. § 4a Abs. 1 EStG an folgende Einrichtungen:**
 - die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben;
 - Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - Museen von privaten Rechtsträgern, wenn diese Museen einen den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Über Aufforderung der

Abgabenbehörden ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen (in der Regel finden Sie einen Hinweis auf eine solche Bescheinigung auf der Website des jeweiligen Museums);

- das Bundesdenkmalamt;
- gemeinnützige Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensportes ist;
- die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA);
- Freiwillige Feuerwehren (ab 1.1.2012);
- Landesfeuerwehrverbände (ab 1.1.2012).

Diese Einrichtungen sind direkt im Einkommensteuergesetz genannt und werden daher nicht in einer Liste auf der Website des BMF veröffentlicht.

Durch Bescheid festgestellte spendenbegünstigte Einrichtungen

Abzugsfähig sind

- **Zuwendungen gem. § 4a Abs. 1 EStG zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen an folgende Einrichtungen:**
 - juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften (§ 4a Abs. 3 Z 4 EStG);
 - juristische Personen, an denen entweder eine oder mehrere Gebietskörperschaften oder eine oder mehrere Körperschaften im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG zumindest mehrheitlich beteiligt sind und die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art befasst sind, sowie vergleichbare ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht (§ 4a Abs. 3 Z 5 EStG);
 - gemeinnützige juristische Personen, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgen (§ 4a Abs. 3 Z 6 EStG);
- **Zuwendungen gem. § 4a Abs. 1 EStG an**
 - mildtätige Einrichtungen, sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe betreiben;
 - oder für solche Zwecke Spenden sammeln;
- **frühestens ab 1.1.2012 Zuwendungen gem. § 4a Abs. 1 EStG an**
 - Einrichtungen, die Umwelt-, Natur- oder Artenschutz betreiben oder Tierheime führen
 - oder für solche Zwecke Spenden sammeln.

Die Feststellung, ob die in § 4a Abs. 2 und 8 EStG festgelegten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch einen Bescheid (in der Folge Spendenbegünstigungsbescheid genannt) des für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Finanzamtes Wien 1/23.

Sämtliche Einrichtungen, die Inhaber von Spendenbegünstigungsbescheiden sind, werden auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen in der Liste der spendenbegünstigten

Einrichtungen veröffentlicht. Diese Liste umfasst Einrichtungen, die Forschung und Lehre betreiben (in der Folge auch wissenschaftliche Einrichtungen genannt), Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der Mildtätigkeit, der Entwicklungshilfe und/oder der Katastrophenhilfe betätigen oder für diese Zwecke Spenden sammeln und Einrichtungen, die Umwelt-, Natur- oder Artenschutz betreiben oder Tierheime führen oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

- [Weiterführende Informationen für Spenderinnen und Spender](#)
- [Infos für Vereine und Einrichtungen, die Zwecke gem. § 4a Abs. 2 Z 1 EStG \(Forschung und/oder Lehre\) verfolgen und in die entsprechende Liste aufgenommen werden möchten](#)
- [Infos für Vereine und Einrichtungen, die Zwecke gem. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG \(mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungs- und/oder Katastrophenhilfe\) verfolgen oder dafür Spenden sammeln und in die entsprechende Liste aufgenommen werden möchten](#)
- [Infos für Vereine und Einrichtungen, die Zwecke gem. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d und e EStG \(Umwelt-, Natur- oder Artenschutz, Betrieb von Tierheimen\) verfolgen oder dafür Spenden sammeln und in die entsprechende Liste aufgenommen werden möchten](#)
- [Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen](#)